
Verkündungsanzeiger

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 19

Duisburg/Essen, den 14.06.2021

Seite 513

Nr. 83

Vierte Ordnung zur Änderung der Wahlordnung der Studierendenschaft der Universität Duisburg-Essen vom 10. Juni 2021

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 54 Abs. 3 S. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV.NRW S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.04.2021 (GV. NRW. S. 329) hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Wahlordnung der Studierendenschaft der Universität Duisburg-Essen vom 31.03.2014 (Verkündungsblatt Jg. 12, 2014 S. 299 / Nr. 30), zuletzt geändert durch Art. I der dritten Änderungsordnung vom 14.12.2016 (VBI Jg. 14, 2016 S. 1101 / Nr. 198) wird wie folgt geändert:

1. Das **Inhaltsverzeichnis** wird wie folgt geändert:

- a. Nach der Angabe „Sechster Abschnitt: Schlussvorschrift“ wird die Angabe „§ 21 Archivierung“ eingefügt.
- b. Der bisherige „§ 21“ wird „§ 22“

2. **§ 2 Absatz 4** wird wie folgt neu gefasst:

„Gewählt wird jeweils für die Dauer von einem Jahr. Das StuPa legt mit einfacher Mehrheit in Abstimmung mit der Hochschule den Wahltermin fest; dabei ist zu beachten, dass der Wahltermin des ersten Wahltages erst auf den 32. Tag nach Vorlesungsbeginn fallen darf.“

3. **§ 7 Absatz 1** wird wie folgt neu gefasst:

„Der Wahlausschuss macht die Wahl spätestens bis zum 26. Tag vor dem ersten Wahltag innerhalb der Studierendenschaft bekannt. Die Wahlbekanntmachung muss auf den Webseiten des StuPa und des AStA veröffentlicht werden. Der FSK und somit den Fachschaften muss eine digitale Wahlbekanntmachung zur Verbreitung zugesandt werden.“

4. **§ 8 Absatz 4** wird wie folgt neu gefasst:

„Der Wahlvorschlag muss mindestens den Familiennamen, Vornamen, Stud-E-Mail-Adresse und Matrikelnummer der Kandidat*innen enthalten, sowie die Wahl bezeichnen, für die er gelten soll. Als Vornamen können der amtliche Vorname sowie selbstgewählte Vornamen angegeben werden. Dabei kann angegeben werden, dass nur der selbstgewählte Vorname zu nutzen ist. Jeder Wahlvorschlag muss zudem Kontaktdaten (uneigene E-Mail und Telefonnummer) eine*r Listensprecher*in enthalten, die den Wahlausschuss in die Lage versetzt, jederzeit mit der Liste in Kontakt treten zu können. Der Wahlausschuss fertigt hierzu ein Formblatt an, das von allen Listen zu verwenden ist.“

5. **§ 11** wird wie folgt geändert:

a. In **Absatz 1** wird der folgende neue Satz 2 angefügt:

„Diese sollen folgende Eigenschaften aufweisen:

- a. Sie bestehen in der Regel aus einer Seite.
- b. Sie sind durch eine zufällige generierte und einzigartige Signatur gekennzeichnet, welche im System erfasst ist.
- c. Die Felder zur Stimmabgabe sind einheitlich formatiert.
- d. Sie enthalten eine kurze Erklärung des Wahlprozesses auf Deutsch und Englisch“

b. **Absatz 3** wird wie folgt neu gefasst:

„Die Stimmzettel enthalten die Bezeichnung der Wahllisten für die Erststimme und die Namen der Kandidierenden bzw. selbst gewählten Namen nach §8 Absatz 4, geordnet nach Listenzugehörigkeit in der von den Listen eingereichten Reihenfolge. Hinter dem Namen der Kandidierenden ist die Fakultät anzugeben. Für die Erst- sowie Zweitstimme muss es ein Feld zur Enthaltung geben, dieses befindet sich an oberster Stelle.“

c. **Absatz 4** wird gestrichen.

d. Der bisherige **Absatz 5** wird Absatz 4.

6. § 12 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- a. Nach **Satz 1** wird der folgende Satz 2 eingefügt:
„Insbesondere dürfen die Wahlkabinen nicht von außen einsehbar sein.“
- b. Die bisherige **Sätze 2 und 3** werden zu den Sätzen 3 und 4.

7. § 13 wird wie folgt geändert:

- a. **Absatz 2** wird wie folgt neu gefasst:
„Die Briefwählenden erhalten als Briefwahlunterlage den Stimmzettel, den Wahlumschlag, den Wahlschein und den Briefwahlumschlag. Das Porto für die Rücksendung eines Standardbriefes innerhalb Deutschlands wird von der Studierendenschaft übernommen. Außerhalb Deutschlands müssen die Portokosten von den Wählenden selbst übernommen werden. Die Zusendung der Briefwahlunterlagen wird im Wahlberechtigtenverzeichnis vermerkt.“
- b. Nach **Absatz 2** wird der folgende Absatz 3 eingefügt:
„Ein Rücktritt von der Briefwahl ist jederzeit möglich; dazu müssen die zugesendeten Briefwahlunterlagen persönlich an der Urne gegen die entsprechenden Unterlagen umgetauscht werden. Der Rücktritt wird im Wählerverzeichnis vermerkt.“
- c. Die bisherigen **Absätze 3 bis 5** werden zu den Absätzen 4 bis 6.
- d. Der neue **Absatz 5** wird wie folgt neu gefasst:
„Der Wahlausschuss sammelt die bei ihm eingegangenen Briefwahlumschläge in einer dafür vorgesehenen, gesonderten Urne. Bis zur Auszählung bleibt diese Urne verschlossen.“

8. § 15 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a. In Satz 1 wird das Wort „öffentlich“ durch das Wort „Hochschulöffentlich“ ersetzt.
- b. Nach **Satz 1** wird der folgende Satz 2 eingefügt:
„Die entsprechenden Stellen sind nach § 7 Absatz 1 anzuwenden.“
- c. Die bisherigen **Sätze 2 und 3** werden zu den Sätzen 3 und 4.

9. § 18 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Spätestens bis zum 38. Tag vor dem ersten Wahltag wählt der amtierende Fachschaftsrat die Mitglieder des Wahlausschusses. Der Wahlausschuss besteht aus 3 Mitgliedern der eigenen Fachschaft. Finden sich nicht drei Mitglieder der eigenen Fachschaft für den Wahlausschuss, so können folgende Personengruppen Mitglied im Wahlausschuss werden:

1. Gewählte Mitglieder anderer Fachschaftsräte.

2. Die Referent*innen des autonomen Fachschaftsreferates.
3. Der ständige Wahlausschuss des Studierendenparlaments.

Wenn kein amtierender Fachschaftsrat vorhanden ist, wählt die Fachschaftenkonferenz die Mitglieder des Wahlausschusses.

(2) Bis zum 21. Tag vor dem ersten Wahltag ist die Wahlbekanntmachung, soweit möglich, in die Internetpräsenz des Fachschaftsrats mit aufzunehmen. Wenn dies nicht möglich ist, muss sie auf der Webseite des Fachschaftsreferats veröffentlicht werden.

(3) Die Abgabe der Kandidaturerklärung ist bis zum 11. Tag vor dem ersten Wahltag möglich. Diese umfasst:

- Name
- Stud-Email-Adresse
- Telefonnummer
- Studiengang
- Matrikelnummer
- Unterstützendenunterschriften (min. zwei mit Namen, Matrikelnummer).

(4) Jedes Mitglied der zu wählenden Fachschaft darf nur eine Kandidatur unterstützen. Auch Personen, die im Wahlausschuss sind, dürfen als Unterstützende auftreten, sofern sie Mitglied der Fachschaft sind. Kandidierende dürfen ihre eigene Kandidatur nicht unterstützen.

(5) Für das Wählerverzeichnis gelten die Regelungen nach § 6.

(6) Sieben Tage vor dem ersten Wahltag müssen die Kandidierenden öffentlich in gleicher Weise wie die Wahlbekanntmachung in §18 Abs. 2 bekannt gemacht werden. Spätestens sieben Tage vor dem ersten Wahltag muss die Einladung zur Fachschaftenvollversammlung gemäß Abs. 7 erfolgen.

(7) Die FSVV muss vor der Wahl folgende Modalitäten erfüllen:

- Die FSVV muss am ersten Wahltag vor Urnenöffnung durchgeführt werden.
- Es muss festgestellt werden, ob die FSVV beschlussfähig ist. Sie ist beschlussfähig ab der Anwesenheit von 4% der Wahlberechtigten. Sollte diese nicht beschlussfähig sein, so ist die zweite in jedem Fall beschlussfähig. Diese muss innerhalb von sieben Kalendertagen mit einer Einladungsfrist von zwei Kalendertagen stattfinden. Sie muss als fortgeführte Sitzung eingeladen werden.
- Feste Tagesordnungspunkte sind der Rechenschaftsbericht mit Finanzbericht des Fachschaftsrates und Entlastung des aktuellen FSRs.
- Vorstellung und Befragung der anwesenden Kandidierenden sowie die Wahlmodalitäten sind auf der ersten Vollversammlung unabhängig von der Beschlussfähigkeit durchzuführen.

- Die Durchführung der Vollversammlung muss schriftlich protokolliert werden

(8) Die Zahl der zu wählenden Mitglieder eines FSR bestimmt die Satzung der jeweiligen Fachschaft. Ist keine Regelung festgeschrieben, beträgt die Anzahl der zu wählenden Mitglieder bei Fachschaften mit einer Mitgliederzahl bis zu 1000 Studierenden maximal zehn Vertretende und bei über 1000 Studierenden maximal 15 Vertretende.

(9) Jede*r Studierende*r hat nur für den Fachschaftsrat das aktive und passive Wahlrecht, der ihrem*seinem ersten Studiengang bzw. -fach zugeordnet ist. Die Zuordnung nimmt die Satzung der Studierendenschaft vor. Ein*e Studierende*r, die*der mehrere Studiengänge bzw. -fächer gleichberechtigt studiert, kann ihr*sein Wahlrecht alternativ in der entsprechenden anderen Fachschaft wahrnehmen, wenn sie*er dies bis zum 17. Tage vor dem ersten Wahltag gegenüber dem Wahlausschuss schriftlich anzeigt. Bei einem Wechsel des Erstfaches ist dies dem Sachgebiet Einschreibungswesen der Universität mitzuteilen.

(10) Jede*r Studierende, der*die ein gewähltes Mitglied im Fachschaftsrat ist, darf nicht gleichzeitig das aktive und passive Wahlrecht in einer anderen Fachschaft ausüben, es sei denn die Person tritt aus diesem Amt zurück. Dies muss 17 Tage vor dem ersten Wahltag geschehen sein.

(11) Grundsätzlich werden Fachschaftsräte nach Mehrheitswahlrecht gewählt. Ausnahmen können in Absprache mit der FSK genehmigt werden.

(12) Gewählt wird in der Regel per Urne an 3 aufeinander folgenden, nicht vorlesungsfreien, Werktagen. Die Wahlzeit dauert mindestens zwei Stunden täglich. Die Orte der Stimmabgabe können für die einzelnen Tage jeweils unterschiedlich festgelegt werden. Die näheren Wahlmodalitäten, wie Urnenstandort(e), Wahlzeiten, Ort der Auszählung, Bekanntgabe der Ergebnisse sind vom Wahlausschuss festzulegen und sind wie in Abs. 2 beschrieben bekannt zu machen.

(13) Ausnahmen zur Urnenwahl bildet die Vollversammlungswahl, welche auf einer der Wahl vorangehenden Sitzung der FSK angekündigt werden muss.

(14) Bei einer Vollversammlungswahl sind neben den bereits aufgeführten Punkten gemäß Abs. 7 folgende Punkte zu beachten:

- Die Vollversammlung muss beschlussfähig sein, mindestens 4% der Wahlberechtigten müssen anwesend sein. Die Wahlberechtigten kontrolliert der Wahlausschuss mittels Wahlberechtigtenverzeichnis und Studierendenausweis (alternativ Studienbescheinigung und Lichtbildausweis).
- Abweichend von Abs. 7 ist die zweite Vollversammlung nicht automatisch beschlussfähig.
- Sowohl die Durchführung als auch die Auszählung der Wahl erfolgt auf der Vollversammlung.

(15) Erfolgt die Wahl nach Mehrheitsprinzip, so hat jeder Wahlberechtigte die Anzahl der Stimmen wie es Sitze im Fachschaftsrat gibt. Sollte es weniger Kandidierende als vorgesehene Sitze im Fachschaftsrat

geben, reduziert sich die Anzahl entsprechend auf die Anzahl der Kandidierenden. Nach der Stimmauszählung werden die Kandidierenden nach absteigender Stimmzahl sortiert und auf die zu vergebenen Sitze verteilt. Bei Stimmgleichheit der Kandidierenden für den letzten Sitz wird das Losverfahren angewendet. Beim Losverfahren ist zu beachten, dass gleiche Wahlzettel und eine blickdichte Urne verwendet werden. Die Lose sind mit eindeutig zu beschriften und ein Mitglied des Wahlausschusses zieht mit geschlossenen Augen ein Los. Die Neubesetzung eines frei gewordenen Sitzes regelt § 3 Abs. 8 sinngemäß.

(16) Der Fachschaftsrat kann in seiner eigenen Satzung festlegen, dass nach Zustimmungsverfahren mit Enthaltung gewählt wird, statt nach Mehrheitsprinzip. Hierbei benötigt die Person zusätzlich, zu dem Verfahren des Mehrheitsprinzips, mehr Ja- als Nein-Stimmen.

(17) Bei einer Listenwahl ist § 3, ausgenommen Abs. 6 und Abs. 9 sinngemäß auf die Fachschaften anzuwenden.

(18) Die Rechtmäßigkeit der Wahldurchführung wird vom autonomen Fachschaftenreferat geprüft und bestätigt. Wird die Wahldurchführung für unrechtmäßig erklärt, wird der Wahlprüfungsausschuss beauftragt.

(19) Die Auszählung findet öffentlich statt.

(20) Die Fachschaftsrate müssen nach der Wahl dem autonomen Fachschaftenreferat, die originale Wahlbekanntmachung, originale Wahl Niederschrift, das Protokoll der konstituierenden Sitzung, den Kontaktbogen und die Mitgliederliste einreichen. Diese Unterlagen müssen zusätzlich vom Fachschaftsrat archiviert werden.

(21) Der Wahlausschuss fertigt eine Wahl Niederschrift an, diese muss auf gleiche Weise wie die Wahlbekanntmachung in Abs. 2 veröffentlicht werden. Diese umfasst mindestens folgende Punkte:

- Name des Fachschaftsrates
- Datumsspanne der Wahl
- Namen der Kandidierenden
- Gesamtzahl der Abstimmenden
- Gültige Stimmzettel
- Wahlergebnis
- Unterschriften der Mitglieder des Wahlausschusses.

(22) Die Bestimmungen, die in Abschnitt zwei festgelegt sind, sind sinngemäß anzuwenden, mit Ausnahme von § 2 Abs. 4 Satz 2, §3, §5, §7, §8, §9 und §10.

(23) Falls nach Einschätzung des Wahlausschusses aufgrund besonderer Umstände die Wahl zum Fachschaftsrat nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen als Urnenwahl oder als Wahl durch die Fachschaftsvollversammlung stattfinden kann, kann er entscheiden, dass die Wahl als Briefwahl durchgeführt wird. Die Entscheidung wird mit der Wahlbekanntmachung gemäß Absatz 2 Satz 1 bekannt gegeben. Dabei gelten folgende Regeln:

- Die Abgabe der Kandidaturerklärung ist bis zum 17. Tag vor dem ersten Wahltag möglich.
- Unterstützer*innen müssen per Unimail bestätigen, dass sie die kandidierende Person unterstützen. Der Wahlausschuss muss innerhalb von 2 Tage nach Erhalt der Kandidaturerklärung, ob die Unterstützenden Rückmeldung gegeben haben.
- 14 Tage vor dem ersten Wahltag müssen die Kandidierenden öffentlich in gleicher Weise wie die Wahlbekanntmachung Abs. 2 bekannt gemacht werden.
- Der Fachschaftsrat muss einen Rechenschaftsbericht zur Verfügung stellen, dieser muss bis zum letzten Tag der Wahl vorliegen. Dies kann geschehen durch:
 - einen schriftlichen Bericht, nach Abs. 2
 - ein Video, nach Abs. 2
- Eine FSVV muss nicht vor der Wahl stattfinden
- Gewählt wird ausschließlich per Briefwahl an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen, ohne samstags. Gewählt werden kann sowohl in der Vorlesungs- als auch in der vorlesungsfreien Zeit.

Wahlberechtigte stellen einen formlosen Antrag auf Briefwahl. Dieser muss eine aktuelle Adresse enthalten. Anträgen auf Briefwahl ist nur dann stattzugeben, wenn sie spätestens bis zum siebten Tag vor dem ersten Wahltag beim Wahlausschuss eingegangen sind.

10. § 19 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Spätestens bis zum 38. Tag vor dem ersten Wahltag benennen die amtierenden Referatsmitglieder die Mitglieder des Wahlausschusses. Der Wahlausschuss besteht aus 3 Mitgliedern der eigenen Interessensgruppe oder des Wahlausschusses des StuPa. Wenn keine amtierenden Referatsmitglieder zur Verfügung stehen, führt der Wahlausschuss des StuPa die Wahl durch.
- (2) Bis zum 21. Tag vor dem ersten Wahltag ist die Wahlbekanntmachung an allen Standorten öffentlich auszuhängen. Außerdem ist sie, sofern vorhanden, auf der Internetpräsenz des Referats und des AStA zu veröffentlichen.
- (3) Die Abgabe der Kandidaturerklärung ist bis zum 11. Tag vor dem ersten Wahltag möglich. Diese umfasst Name, Stud-E-Mail-Adresse, Matrikelnummer.
- (4) Sieben Tage vor dem ersten Wahltag müssen die Kandidierenden öffentlich in gleicher Weise wie die Wahlbekanntmachung in Abs. 2 bekannt gemacht werden. Zeitgleich muss die Einladung zur Vollversammlung erfolgen.
- (5) Vor der Eröffnung des Wahlverfahrens wird der Stelzenzuschnitt von der VV festgelegt.
- (6) Die Regelungen zum aktiven und passiven Wahlrecht werden vom Wahlausschuss festgelegt und in der Wahlbekanntmachung dargelegt. Alternativ kann das Wahlrecht durch die Geschäftsordnung des jeweiligen Referates festgelegt werden.

(7) Die Wahl sowie die Auszählung finden auf einer Vollversammlung statt. Ausnahmen regelt die Geschäftsordnung des jeweiligen Referats.

(8) Der Wahlausschuss fertigt eine Wahl Niederschrift an. Diese umfasst mindestens folgende Punkte:

- Name des Referats
- Ort und Datum der Vollversammlung
- Namen der Kandidierenden
- Gesamtzahl der Abstimmenden
- Gültige und ungültige Stimmzettel Wahlergebnis
- Unterschriften der Mitglieder des Wahlausschusses

(9) Die Rechtmäßigkeit der Wahldurchführung wird auf der nächsten regulären Stupa- Sitzung geprüft und in der Regel bestätigt. Wird die Wahldurchführung für unrechtmäßig erklärt, wird der Wahlprüfungsausschuss beauftragt. Für die Prüfung der Wahlrechtmäßigkeit müssen die originale Wahlbekanntmachung, originale Wahl Niederschrift und die aktuelle Geschäftsordnung des jeweiligen Referates entsprechend der geltenden Antragsfrist des StuPa beim Präsidium eingereicht werden.

(10) Wahleinsprüche gemäß § 16 Abs. 2 sind auch beim Präsidium einzureichen, welches diese unmittelbar an den Wahlprüfungsausschuss weiterleitet.

(11) Es gilt § 24 Abs. 6 Satz 1 Satzung der Studierendenschaft

(12) §18 Abs. 23 soll bei Bedarf angewendet werden.

11. Nach der Angabe „**Sechster Abschnitt: Schlussvorschrift**“ wird der folgende neue **§ 21** eingefügt.

**„§ 21
Archivierung**

Die Archivierung und insbesondere die Aufbewahrungsfristen richten sich nach der jeweils maßgeblichen Archivierungsordnung.“

12. Der bisherige „**§ 21**“ wird „**§ 22**“.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsanzeiger der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Studierendenparlaments vom 15.04.2021 und vom 20.05.2021 sowie aufgrund der Genehmigung des Rektorates vom 02.06.2021.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Duisburg und Essen, den 10. Juni 2021

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
Jens Andreas Meinen

